**Turistička zajednica općine Baška** / Baška Municipal Tourism Office

Kralja Zvonimira 114, HR-51523 Baška, tel/fax.+385 51 856 544

info@visitbaska.hr [www.visitbaska.hr](http://www.visitbaska.hr)

**10.01.2022.**

 **INFORMATIONEN UND AKTUELLE MELDUNGEN RUND UM DAS COVID-19**

Von **30.12.2021. bis 31.01.2022.** erlaubt die Republik Kroatien allen Reisenden, die aus einem der Länder und / oder Regionen der Europäischen Union, den Ländern und / oder Regionen des Schengen-Raums und den mit dem Schengen-Raum assoziierten Ländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in die Republik Kroatien reisen, mit:
1. Digitales COVID-Zertifikat der EU ([www.eudigitalnacovidpotvrda.hr](https://www.eudigitalnacovidpotvrda.hr/en));
2. oder negatives Ergebnis des PCR-Tests nicht älter als 72 Stunden oder des Antigen-Schnelltests auf COVID-19 nicht älter als 48 Stunden (gerechnet vom Moment des Testens bis zur Ankunft am Grenzübergang);

*Hinweis für Antigen-Schnelltests - BVT:*
*> der Antigen-Schnelltest muss von der* [*Liste Antigen-Schnelltests stammen, veröffentlicht von der Europäischen Kommission und von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*](http://www.kvarner.hr/deu/docs/kvarner2011HR/documents/2514/1.0/Original.pdf) *gegenseitig anerkannten Antigen-Schnelltests stammen;
> im Fall von Antigen-Schnelltestergebnissen - im Ausland hergestellte BVT müssen sichtbare Testhersteller und / oder Handelsnamen des Tests sein und von einer Gesundheitseinrichtung / einem Labor ausgestellt und von einem Arzt unterschrieben / bestätigt werden;
> Andernfalls wird der Test für die Einreise in die Republik Kroatien nicht als glaubwürdig anerkannt.*
3. oder eine Bescheinigung nicht älter als 365 Tage nach Erhalt von zwei Dosen des in den EU-Mitgliedstaaten verwendeten Impfstoffs (Pfizer, Moderna, AstraZeneca, Gamaleya, Sinopharm) oder von der Weltgesundheitsorganisation für den Notfall zugelassene Impfstoffe (Serum Institute of India - Covishield, Bharat Biotech - Covaxin, Sinovac - CoronaVac) ​oder die Vorlage einer Bescheinigung nicht älter als 365 Tage nach Erhalt einer Dosis des Impfstoffs in einer Dosis (Janssen/Johnson & Johnson), wenn seit der Verabreichung dieser einen Dosis 14 Tage vergangen sind;
4. oder Bestätigung des Erhalts der ersten Impfdosis Pfizer, Moderna oder Gamaleya, mit der die Einreise in die Republik Kroatien im Zeitraum vom 22. bis 42. Tag nach Erhalt des Impfstoffs oder vom 22. bis 84. Tag nach Erhalt der ersten Dosis AstraZeneca-Impfstoffe erlaubt wird;
5. oder eine Bestätigung der Genesung von COVID-19 und Erhalt einer Einzeldosis des Impfstoffs innerhalb von 8 Monaten nach Ausbruch der Krankheit, sofern die Impfung weniger als 12 Monaten vor Ankunft an der Grenzübergangsstelle erfolgen muss;
6. oder Vorlage eines positiven PCR- oder Antigen-Schnelltests - BVT, der bestätigt, dass sich der Besitzer von einer COVID-19-Infektion erholt hat, wobei der Test 365 Tage zurückliegt und älter als 11 Tage ab dem Datum der Ankunft an der Grenze ist Überfahrt oder gegen Vorlage ärztlicher Genesungszeugnisse;
7. oder Durchführung eines PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests - BAT auf COVID-19 unmittelbar nach der Ankunft in der Republik Kroatien (auf eigene Kosten), mit der Verpflichtung zur Selbstisolierung bis zum Eintreffen eines negativen Befundes. Bei Unmöglichkeit der Prüfung wird eine Selbstisolationsmaßnahme für einen Zeitraum von 10 Tagen festgelegt.



Drittstaatsangehörige
Drittstaatsangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten des Schengen-Raums und mit dem Schengen-Raum assoziierter Staaten besitzen, in diesen Staaten weder einen geregelten Wohnsitz haben noch Familienangehörige ihrer Staatsangehörigen sind, darf in die Republik Kroatien nur einreisen, wenn:
1. Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Gesundheitsforscher und Pflegepersonal für ältere Menschen
2. Grenzbeamte (sowie z. B. Sportler, wie in den Ausnahmen für Passagiere innerhalb der EU / des EWR angegeben)
3. Arbeitnehmer im Verkehrssektor
4. Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen und von internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Anwesenheit für das gute Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, Militär- und Polizeibeamte sowie Mitarbeiter im humanitären Bereich und im Katastrophenschutz bei der Ausübung ihrer Aufgaben
5. Passagiere im Transit, mit der Verpflichtung, die Republik Kroatien innerhalb von 12 Stunden nach der Einreise zu verlassen
6. Personen, die zu Schulzwecken reisen
7. Seeleute (wenn sie beabsichtigen, länger als 12 Stunden in der Republik Kroatien zu bleiben)
8. Personen, die aus touristischen Gründen reisen und eine Reservierungsbescheinigung oder eine bezahlte Unterkunft in einem Hotel, Camp, Privatunterkunft oder einem gemieteten Boot oder einer anderen Form der touristischen Unterbringung verfügen oder Eigentümer von Häusern oder Boote in der Republik Kroatien sind
9. Personen, die aus dringenden persönlichen/familiären Gründen, aus geschäftlichen Gründen oder aus anderen wirtschaftlichen Interessen reisen Personen, die einen Wohnsitz und eine Arbeitsbewilligung beantragt haben, einschließlich digitaler Nomaden, sofern die zuständige Behörde auf der Grundlage ihres Antrags eine positive Entscheidung getroffen hat (wenn sie beabsichtigen, länger als 12 Stunden in der Republik Kroatien zu bleiben)
10. Personen, für die aufgrund ihres Aufenthalts- / Arbeitsantrags ein positiver Bescheid der zuständigen Behörde vorliegt, einschließlich digitaler Nomaden.

> Personen, auf die in den Punkten 7, 8, 9 und 10 Bezug genommen wird, dürfen in die Republik Kroatien einreisen mit:
1. negatives Ergebnis des PCR-Tests nicht älter als 72 Stunden oder des Antigen-Schnelltests auf COVID-19 nicht älter als 48 Stunden (gerechnet vom Moment des Testens bis zur Ankunft am Grenzübergang);
*Hinweis für Antigen-Schnelltests - BVT:*

*> der Antigen-Schnelltest muss von der* [*Liste Antigen-Schnelltests stammen, veröffentlicht von der Europäischen Kommission und von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*](http://www.kvarner.hr/deu/docs/kvarner2011HR/documents/2514/1.0/Original.pdf) *gegenseitig anerkannten Antigen-Schnelltests stammen;
> im Fall von Antigen-Schnelltestergebnissen - im Ausland hergestellte BVT müssen sichtbare Testhersteller und / oder Handelsnamen des Tests sein und von einer Gesundheitseinrichtung / einem Labor ausgestellt und von einem Arzt unterschrieben / bestätigt werden;
> Andernfalls wird der Test für die Einreise in die Republik Kroatien nicht als glaubwürdig anerkannt.*

2. oder einer nicht mehr als 365 Tage alten Bescheinigung von zwei Dosen des in den EU-Mitgliedstaaten verwendeten Impfstoffs (Pfizer, Moderna, AstraZeneca, Gamaleya, Sinopharm) oder der von der Weltgesundheitsorganisation für den Notfall zugelassenen Impfstoffe (Serum Institute of India - Covishield, Bharat Biotech - Covaxin, Sinovac - CoronaVac) oder Vorlage einer Bescheinigung, die nicht älter als 365 Tage nach Erhalt einer Dosis des Impfstoffs in einer Dosis (Janssen/Johnson & Johnson) ist, wenn seit der Einnahme dieser einen Dosis 14 Tage vergangen sind;
3. oder einer Bescheinigung, dass sich die Person von einer SARS-CoV-2-Infektion erholt hat und eine Impfdosis in den EU-Mitgliedstaaten verwendeten Impfstoffs (Pfizer, Moderna, AstraZeneca, Gamaleya, Sinopharm) innerhalb von 8 Monaten seit dem Anfang der Krankheit erhielt, wobei die betreffende Person nicht länger als 365 Tage vor der Ankunft am Grenzübergang geimpft werden muss;
4. oder Vorlage eines positiven PCR- oder Antigen-Schnelltests - BAT, der bestätigt, dass sich die Person von einer COVID-19-Infektion erholt hat, wobei der Test 365 Tage zurückliegt und älter als 11 Tage ab dem Datum der Ankunft an der Grenze oder auf Vorlage von einem Arzt ausgestellte Krankheitsbescheinigungen der Genesung von COVID-19;
5. oder Festlegung der Selbstisolation bei der Ankunft in der Republik Kroatien mit der Möglichkeit des PCR- oder Antigen-Schnelltests - BVT auf COVID-19, und im Falle der Unmöglichkeit des Tests dauert die Selbstisolation 10 Tage.



Drittländer, für die besondere Maßnahmen gelten:
Passagiere, die unter den Beschluss über die Sicherheitsmaßnahme des vorübergehenden Einreiseverbots in die Republik Kroatien fallen, sind verpflichtet:
1. wenn sie aus der Republik Südafrika, Botswana, dem Königreich Eswatini, Lesotho, Namibia, Simbabwe und der Republik Mosambik stammen oder sich in den letzten 14 Tagen in diesen Ländern aufgehalten haben, ist ihnen die Einreise in die Republik Kroatien untersagt.
AUSNAHMEN sind Staatsangehörige der Republik Kroatien sowie deren Familienangehörige und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109 / EG des Rates vom 25. November 2003 über die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen und auf Grund anderer EU-Richtlinien oder nationaler Gesetze in der Republik Kroatien langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder ein nationales Visum für die Daueraufenthaltsdauer für die Republik Kroatien besitzen, mit der Verpflichtung:
*> notwendige Quarantäne-/Selbstisolationsmaßnahme für 14 Tage ab dem Tag der Einreise in die Republik Kroatien und obligatorische Tests auf das COVID-19-Virus am letzten Tag der Quarantäne;
> es wird empfohlen, Passagiere aus diesen Ländern gleich nach der Ankunft in Kroatien, also zu Beginn der Quarantäne, zu testen;
> Krankheits- und Impfnachweise entbinden Reisende aus diesen Ländern nicht von der Pflicht zur Durchführung eines negativen PCR-Tests und zur Quarantäne.*

Touristenvisa
[Die Aussetzung von Anträgen auf Kurzaufenthaltsvisa in kroatischen Botschaften / Konsulaten gilt NICHT für die folgenden Kategorien / Personengruppen:](http://www.mvep.hr/en/consular-information/visas/visa-requirements-overview/)
*Personen, die aus touristischen Gründen reisen und eine Reservierungsbescheinigung oder eine bezahlte Unterkunft in einem Hotel, Camp, Privatunterkunft oder einem gemieteten Boot oder einer anderen Form der touristischen Unterbringung verfügen oder Eigentümer von Häusern oder Boote in der Republik Kroatien sind.*
Bis auf weiteres erfolgt die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit den notwendigen Informationen über das kroatische Visa-System per E-Mail an [vize@mvep.hr](http://www.kvarner.hr/deu/vize%40mvep.hr).
Die Zustellung und Aufbewahrung von Garantieerklärungen ist bis auf Weiteres nur per Post an folgende Adresse möglich: Visa Service, Petretićev trg 2, 10000 Zagreb.

WICHTIG: Einreise mit Kinder unter zwölf (12) Jahren
Kinder unter 12 Jahren, die in Begleitung eines Elternteils / Erziehungsberechtigten reisen, sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses und der Selbstisolation befreit, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten ein gültiges digitales EU-COVID-Zertifikat haben oder einen negativen PCR- oder Antigen-Schnelltest - BAT oder haben eine Impf- oder Krankheitsbescheinigung der Genesung von COVID-19.

Alle ausländischen Staatsbürger können über das Online-Formular <https://mup.gov.hr/uzg-covid/286210> oder an die E-Mail-Adresse [uzg.covid@mup.hr](http://www.kvarner.hr/deu/uzg.covid%40mup.hr) prüfen, ob sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Anwendung dieser Entscheidung erfüllen. Die Anfrage wird so schnell wie möglich beantwortet werden.

Weitere Informationen:

<https://mup.gov.hr/uzg-covid/deutsch/286213>

<https://www.safestayincroatia.hr/datastore/filestore/11/COVID-info-ger.pdf>

Einreise für Ausländer in die Republik Kroatien

Um das Verfahren an Grenzübergängen zu verkürzen, wird allen Ausländern empfohlen, das Online-Formular auszufüllen:



[EnterCroatia online Formular](https://entercroatia.mup.hr)

Ein Formular das die Einreise nach Kroatien erleichtert und Zeit spart.

*Das Online-Formular enthält alle Fragen, die normalerweise beim Grenzübertritt erforderlich sind. Zu Hause ausgefüllt reicht es an der Grenze den Reisepass oder Personalausweis (je nach dem was im Formular angegeben wurde) und beim Polizeibeamten an der Grenze wird die Nummer oder der Code aus dem Personalausweis oder Reisepass automatisch mit allen vorab eingegebenen Informationen verknüpft. Auf diese Weise wird die Zeit, um den gesamten Grenzdateneingabeprozess für jede einzelne Person in einem Fahrzeug einzutragen, auf ein Minimum reduziert und der Verkehrsfluß ist fließend.*

*> Das Online-Formular bietet auch die Möglichkeit, bei der Registrierung eine Bescheinigung über Krankheit / Impfung / Negativtest auf COVID-19 in das System einzutragen. Zulässige Zertifikatformate sind: png, jpg, pdf und heic (bis zu 5 MB).*

LISTE DER ZIELE IN KVARNER REGION, AN DENEN COVID-19-TESTS DURCHGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN:
Weitere Informationen finden Sie [H I E R](http://www.kvarner.hr/deu/docs/kvarner2011HR/documents/2480/1.0/Original.xlsx)

WICHTIG:
*Zahlreiche Hotels und Campingplaetze fuehren Tests vor Ort durch, aber ausschliesslich fuer eigene Gaeste.*

LISTE DER ZIELE IN KROATIEN, AN DENEN COVID-19-TESTS DURCHGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN:

<https://www.koronavirus.hr/latest-news/testing-centers-in-croatia/764>

<https://www.safestayincroatia.hr/datastore/filestore/11/COVID-info-ger.pdf>

AKTUELLE EPIDEMIOLOGISCHE MAßNAHMEN FÜR DAS GEBIET KVARNER
(gültig ab 31.01.2022.)

|  |  |
| --- | --- |
| Sind Hotels, Camps, Hostels, Familienunterkünfte und Yachthäfen geöffnet?  | Ja  |
| Sind die Gastronomie-Einrichtungen geöffnet?  | Ja, im Innenraum der Gastronomiebetrieben müssen die Gäste Schutzmasken tragen, außer wenn sie auf ihren Sitzplätzen sitzen und Speisen, Getränke oder Getränke zu sich nehmen. |
| Sind öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen erlaubt?  | Ja, maximal 50 Personen dürfen drinnen und maximal 100 Personen im Freien teilnehmen.Es sei denn, es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung oder Versammlung, an der nur Personen mit einem [digitalen COVID-Zertifikat der EU](http://www.eudigitalnacovidpotvrda.hr) teilnehmen.Alle öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen können bis zu 24,00 Uhr dauern. |
| Sind Strände, Nationalparks, Naturparks und andere Freizeiteinrichtungen im Freien geöffnet?  | Ja |
| Sind Turnhallen, Fitnesscenter sowie Indoor-Sport- und Freizeitzentren geöffnet?  | Ja |
| Sind die Geschäfte geöffnet? | Ja,mit Schutzmaskenpflicht. |
|  Sind Museen, Galerien und andere Ausstellungsräume geöffnet? | Ja,mit Schutzmaskenpflicht. |
| Werden professionelle Kunstaufführungen und -programme sowie Kinovorführungen abgehalten?  | Ja,mit obligatorischer [digitaler EU-COVID-Zertifizierung](http://www.eudigitalnacovidpotvrda.hr). |
|  Werden Kinovorführungen abgehalten? | Ja |
| Sind Casinos geöffnet?  | Ja  |
| Findet der Personenverkehr innerhalb des Landes ohne Einschränkungen statt?  | Ja, Passagiere und Fahrer müssen Schutzmasken tragen.  |
| Schutzmasken-Tragepflicht  | Ja,in allen geschlossenen Räumen, wenn es nicht möglich ist, einen physischen Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten und im Freien, wenn ein physischer Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.Außerdem sind Schutzmasken erforderlich:- bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in Innenräumen mit mehr als 50 Personen;- auf Messen und anderen Formen von Wirtschaftsveranstaltungen oder Veranstaltungen, bei denen Produkte verkauft, ausgestellt oder im Freien ausgestellt werden;- bei Konferenzen und Kongressen;- bei Indoor-Sportwettkämpfen;- bei religiösen Zeremonien und Versammlungen in Innenräumen;- in Geschäften, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben (Gäste und Mitarbeiter);- in Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen, die mit Kunden und/oder Besuchern (Kunden, Besuchern und Mitarbeitern) arbeiten. |

[Digitale COVID-Zertifizierung der EU](http://www.eudigitalnacovidpotvrda.hr)
*Für die Teilnahme ist eine digitale COVID-Zertifizierung der EU erforderlich:
1. bei allen öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Feierlichkeiten mit mehr als 50 Personen in Innenräumen und mit mehr als 100 Personen im Freien
2. bei professionellen künstlerischen Darbietungen und Programmen und kulturellenund künstlerischen Laiendarbietungen, Programmen und Veranstaltungen
3. auf Messen und anderen wirtschaftlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, bei denen Produkte verkauft, ausgestellt oder in Innenräumen präsentiert werden
4. Konferenzen und Kongresse
5. Sportwettkämpfe*

Ausstellung digitaler EU-COVID-Zertifikate für ausländische EU-Bürger:
Wenn sie kein digitales EU-COVID-Zertifikat haben, das von ihrem Land (einem der EU / EWR-Mitgliedstaaten) ausgestellt wurde, können alle ausländischen EU-Bürger (einschließlich Gäste, die sich in der Republik Kroatien aufhalten) auf COVID-19 in der Republik getestet werden Kroatien und beantragen Sie nach Erhalt eines negativen Ergebnisses die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU in bestimmten Einrichtungen, die Tests zu COVID-19 durchführen.
Eine Liste der Institutionen finden Sie [HIER](https://hzzo.hr/novosti/hzzo/izdavanje-eu-digitalnih-covid-potvrda).

Drittstaatsangehörige:
Drittstaatsangehörige können an den oben genannten Arten von Versammlungen teilnehmen, müssen jedoch zuvor eine von ihrem Land ausgestellte Bescheinigung wie folgt vorlegen:
1. gegen Vorlage eines Impfausweises;
2. bei Vorlage einer Genesungsbescheinigung von COVID-19;
3. oder ein negatives Testergebnis auf COVID-19 - vor der Teilnahme ist ein Test auf COVID-19 (PCR oder ANTIGEN-SCHNELLTEST) erforderlich.

Weitere Informationen zu aktuellen Maßnahmen für Reisende aus Kroatien in andere Länder:
[https://reopen.europa.eu](https://reopen.europa.eu/)

*WICHTIG: Bevor Sie auf die nach Kroatien Reise gehen, sollten Sie sich in Ihren Heimatländern über die Bedingungen und Empfehlungen bezüglich der Grenzübertritte erkundigen und über die Rückkehr in Ihr Heimatland (obligatorische Selbstisolierungsmaßnahmen bei der Rückkehr und dergleichen).*

[Safe Stay in Croatia](https://www.safestayincroatia.hr/de/)



Bei der Reservierung und beim Betreten eines Gebäudes oder einer Tourismusstätte achten Sie darauf, ob Sie dort das sichtbar angebrachte Kennzeichen Safe stay in Croatia finden. Dann können Sie sicher sein, dass an dieser Stätte die vorgeschriebenen epidemiologischen Maßnahmen und die Empfehlungen für den Gesundheitsschutz umgesetzt werden.

Zusätzliche Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen in Kraft:
• In den ersten 14 Tagen nach der Einreise in die Republik Kroatien sind die Ausgänge aus der Unterkunft auf das Notwendige beschränkt: die Arbeit im Falle eines geschäftlichen Grundes für die Einreise in die Republik Kroatien, die notwendigen Tätigkeiten mit kontinuierlicher Durchführung von Hygienemaßnahmen.
• Beim Verlassen der Unterkunft verwenden Sie eine Schutz- / Operationsmaske, halten Sie Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 m) und führen Sie eine Händehygiene durch.
• Schutz- / Operationsmaskenpflicht in allen geschlossenen Räumen.
• Abstandspflicht von mindestens 2m in geschlossenen Räumen und mindestens 1,5 Meter im Freien.
• Waschen Sie Ihre Hände so oft wie möglich mit warmem Wasser und Seife und/oder verwenden Sie Handdesinfektionsmittel, die gut in die Handflächen gerieben werden sollten. Vermeiden Sie es, Gesicht, Mund, Nase und Augen zu berühren.
• Vermeiden Sie die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei den Beförderungsmitteln ist es wünschenswert, dass die Person allein oder ausschließlich mit Personen ist, die sich eine Gemeinschaftsunterkunft teilen.
• Gruppierungen und Zusammenkünfte sollten konsequent vermieden werden.
• Bei Geschäftstreffen ist es notwendig, möglichst wenige Personen zu treffen, einen physischen Abstand von 2 Metern einzuhalten, Desinfektionsmittel zur Verfügung haben und unnötige Besprechungen zu vermeiden.
• Zahlungen werden durch Bankkarte oder Online-Dienste durchgeführt.
• Es ist notwendig jeden Morgen, die Körpertemperatur zu messen, wenn sie höher als 37,2 C ist, sollte die Messung nach 10 Minuten wiederholt werden, und wenn die Temperatur wieder höher als 37,2 C ist, ist es notwendig, zu Hause / in der Unterkunft zu bleiben und den Arzt in der touristischen oder COVID-19 Klinik, d.h. der territorial kompetente Epidemiologe, zu kontaktieren.
• Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion (Husten, Halsschmerzen, erhöhte Körpertemperatur, Atemnot/Atembeschwerden/Geruchsverlust) ist es notwendig, zu Hause/in der Unterkunft zu bleiben und einen Arzt in einer Touristen- oder COVID-19-Klinik oder einen territorial kompetenten Epidemiologen zu kontaktieren [(http://www.kvarner.hr/deu/tourismus/Planen\_Sie\_Ihre\_Reise/Nutzliche\_Informationen/Medizinischer\_Dienst\_fur\_Touristen\_und\_Apotheken](http://www.kvarner.hr/deu/%28http%3A/www.kvarner.hr/deu/tourismus/Planen_Sie_Ihre_Reise/Nutzliche_Informationen/Medizinischer_Dienst_fur_Touristen_und_Apotheken) oder <https://www.koronavirus.hr/important-phone-numbers/152>).
• Bei plötzlichem Auftreten schwerer, lebensbedrohlicher Symptome meldet sich die Person beim zuständigen Notarzt unter der Nummer 194.

Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie die Einhaltung sozialer Distanzmaßnahmen müssen weiterhin eingehalten werden: Die neuesten INFORMATIONEN über COVID-19 und die begleitenden Maßnahmen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.koronavirus.hr/en>.

Für Transitbesucher werden unabhängig von ihrer Nationalität spezielle Anweisungen zur Transitroute und zu den Anforderungen für die Einreise nach Kroatien erstellt.

Mehr Info auf:
[Kroatische Zentrale für Tourismus – Coronavirus Fragen und Antworten](https://croatia.hr/de-DE/coronavirus-2019-ncov-fragen-und-antworten)
<https://www.koronavirus.hr/en>
<https://mint.gov.hr/news-11455/big-interest-in-opening-borders-says-tourism-minister/21180>

[Re-open EU](https://reopen.europa.eu/en/map/HRV)

WICHTIGE HINWEISE:
Bevor Sie auf die nach Kroatien Reise gehen, sollten Sie sich in Ihren Heimatländern über die Bedingungen und Empfehlungen bezüglich der Grenzübertritte erkundigen und über die Rückkehr in Ihr Heimatland (obligatorische Selbstisolierungsmaßnahmen bei der Rückkehr und dergleichen).

Wenn Sie grippeähnliche Symptome wie: erhöhte Körpertemperatur, Husten, Atembeschwerden, Muskelschmerzen und Müdigkeit haben oder engen Kontakt mit einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall einer Coronavirus-Infektion hatten, rufen Sie sofort einen [Arzt](https://www.koronavirus.hr/important-phone-numbers/152) an: <http://www.kvarner.hr/deu/tourismus/Planen_Sie_Ihre_Reise/Nutzliche_Informationen/Medizinischer_Dienst_fur_Touristen_und_Apotheken> und <https://www.koronavirus.hr/important-phone-numbers/152>.

Beschreiben Sie Ihren Zustand und hören Sie auf deren Anweisungen. Wir empfehlen Ihnen, nicht zum Arzt zu gehen, bevor Sie ihn anrufen.

[Fragen und Antworten über die Einreisebedingungen in die Republik Kroatien](https://mup.gov.hr/uzg-covid/deutsch/286213)

Zentrum 112: +385 112

Call-Center für COVID-19 Informationen: +385 113